

Merkblatt Arbeitgeberbeitragsreserven

Art. 18^{bis} und Art. 18^{ter} Vorsorgereglement

Sinn und Zweck von Arbeitgeberbeitragsreserven

Mit den Arbeitgeberbeitragsreserven hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen Vorauszahlungen für die künftig geschuldeten Arbeitgeberbeiträge zu leisten.

Einzahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserven können als geschäftsmässig begründeter Aufwand vom Gewinn abgezogen werden. Daraus resultiert eine tiefere steuerliche Belastung sowohl des Gewinns als auch des Kapitals.

Die Reserven kann der Arbeitgeber in späteren Jahren für die Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge verwenden.

Obergrenze und Zweckgebundenheit

Die Arbeitgeberbeitragsreserven sind auf den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers begrenzt und zweckgebunden für die Finanzierung künftiger Arbeitgeberbeiträge. Eine Rückerstattung an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

Verzinsung

Für jeden Arbeitgeber wird ein individuelles Arbeitgeberbeitragsreserven-Konto geführt, welches mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst wird.

